

SwissFoundations Merkblatt 2, Juli 2006

## **In acht Schritten zu einem effektiveren Stiftungswesen in der Schweiz**

von Dr. Benno Schubiger  
Geschäftsführer Sophie und Karl Binding Stiftung, Basel, Vorstandsmitglied SwissFoundations

## Das Schweizer Stiftungswesen im Umbruch

Der Abschluss der Stiftungsrechtsrevision im Herbst 2004 beendete in gewissem Sinne auch einen seit der Mitte der neunziger Jahre dauernden Schwebestand. Damals war ein erstes Revisionsprojekt, 1989 angeregt durch ein Postulat des Zuger Ständerats Andreas Iten (FDP), auf Eis gelegt worden. Ein Gesetzesvorschlag aus der Feder von Prof. Michael Riemer, Universität Zürich, war im Rahmen der Vernehmlassung auf wenig Gegenliebe gestossen, weshalb dessen Weiterbehandlung ruhte.<sup>1</sup> Durch eine Parlamentarische Initiative mit eigenem Gesetzestextvorschlag wollte 2001 der Glarner Ständerat Fritz Schiesser (FDP) erreichen, dass das Stiften in der Schweiz an Attraktivität gewinnt.<sup>2</sup> Deutlich erhöhte steuerliche Abzugsfähigkeit bei der Bundessteuer auf Einkommen, von bisher 10% auf 40%, erleichterte Änderungsmöglichkeit des Stiftungszwecks und die Zulassung der Rückübertragung von Stiftungskapitalien an den Stifter waren Kernpostulate dieser Initiative, die augenscheinlich auf Ideengut von Zürcher Privatbankenkreisen basierte.<sup>3</sup> Im Rahmen eines intensiven parlamentarischen Beratungsprozesses – hauptsächlich in einer ständerätlichen Subkommission der Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK unter Leitung des Luzerner Ständerats Franz Wicki (CVP) – erfuhr die Initiative massgebliche Veränderungen, was auf die massive Intervention besorgter Juristen und Stiftungskreise zurückzuführen war: Diese hatten sich stark gegen die Möglichkeit zur Rückübertragung von Stiftungskapitalien an den Stifter gewehrt, da sie dadurch das traditionelle Stiftungsverständnis grundsätzlich in Frage gestellt sahen und Missbräuche befürchteten.<sup>4</sup>

Im Gesetzestext, der dem Ständerat als Erstrat zur Beratung vorgelegt wurde, fehlte dann die Rückübertragungsmöglichkeit tatsächlich. Doch auch hinsichtlich der Steuerabzüge bei Alimentierung von Stiftungen war man bereits von den urspr. 40% auf 20% abgerückt, und selbst diese mussten noch gegen linke Ratsvertreter verteidigt werden.<sup>5</sup> Auch in der nachfolgenden Debatte im Nationalrat wiederholte sich das Bild mit einer eher stiftungskritischen Ratslinken, welche der Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit nichts abgewinnen konnte. Offensichtlich kann sich das Schweizer Stiftungswesen nicht in allen politischen Kreisen überzeugend als leistungsfähige Alternative zum Förderwesen der öffentlichen Hand empfehlen. Das Vertrauen in die Effektivität der Stiftungen scheint begrenzt zu sein.

Unter dem Strich hat sich dieses Revisionsgeschäft aber doch gelohnt, da es einige begrüssenswerte Verbesserungen bringt. Die Steuerabzugsquote für Einkommen wurde bei der Bundessteuer von 10% auf 20% immerhin verdoppelt. Es wurde die Möglichkeit zur Änderung des Stiftungszweckes geschaffen. Eine wichtige Neuerung bildet die Pflicht zur Führung einer Revisionsstelle, welche die Glaubwürdigkeit dieser «Branche» erhöhen wird. Wesentlich ist die Feststellung, dass die Liberalität des Stiftungsrechts, welche das Stiftungswesen in unserem Land so stark gemacht hat, erhalten geblieben ist. Eigentlich ist es gelungen, die Attraktivität des Stiftungsplatzes Schweiz noch etwas zu steigern. Nüchterner beurteilt der Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Bruno Ferrari-Visca, die Resultate der vergangenen Revision: «Sie weist nicht mehr sehr viel Substanz auf», liess er sich im November 2004 in einem Referat vernehmen.<sup>6</sup> Und Exponenten der ETH (Bildungsinstitutionen sind ja klassische Anspruchsgruppen von Förderstiftungen) dachten bereits über die Möglichkeit von «Nachbesserungen» dieser Gesetzesänderung nach.

War vielleicht doch etwas schief gelaufen bei dieser Revision, die tatsächlich kaum zum angestrebten Boom von Stiftungsgründungen führen wird? Ein Problem der Parlamentarischen Initiative bildete ihre ausschliessliche «Input-Orientierung» gemäss der Fragestellung «Welche Rahmenbedingungen können dazu führen, dass möglichst viele Gelder *in den Stiftungskreislauf hineinfließen?*» Dabei liess man sich von der etwas eindimensionalen Vorstellung leiten, dass eine deutliche Anhebung der Steuerabzugsrate die beste Garantie für eine Stärkung des Stiftungssektors bilden würde. Einiges widerspricht dieser These: Es gibt Vertreter im Bereich der Stiftungsaufsicht, die einen massgeblichen Einfluss der Steueroptimierung auf Stiftungsgründungen verneinen. Auch die Resultate zweier Studien über Motivation und Verhalten von Stiftern in Deutschland resp. der Schweiz relativieren diesen Aspekt.<sup>7</sup> Die Probe aufs Exempel bietet der Kanton Basel-Landschaft, der als einziger Kanton eine hundertprozentige Abzugsmöglichkeit von Spenden bei der kantonalen Einkommenssteuer erlaubt und gleichwohl nicht als Schweizer Stiftungsel dorado hervorsteicht.

Leider liess der Text der Parlamentarischen Initiative die zentrale Frage nach dem «Output» der Stiftungen völlig ausser Acht: «Wie fliessen Gelder wieder *aus dem Stiftungskreislauf hinaus in die Gemeinnützigkeit?*» beantwortet die schweizerische Stiftungsgesetzgebung auch nach der jüngsten Revision nicht. So wird man den Eindruck nicht los, dass bei der Lancierung der Parlamentarischen Initiative den spezifischen Eigenarten eines effektiven Stiftungswesens nicht mit der notwendigen Umsicht begegnet worden war.

## Die Leistungen der Förderstiftungen in der Schweiz – Ihre Problemfelder

Wesensart und Arbeitsmechanismen der Schweizer Stiftungswelt sind auch tatsächlich nicht einfach zu erfassen. Die meisten Stiftungen üben sich in grösster kommunikativer Zurückhaltung, was – neben dem Wunsch nach Schutz der Privatsphäre – häufig auf die Furcht der Stiftungsverantwortlichen vor einer Gesuchsflut zurückzuführen ist, die zu bewältigen sie sich nicht mehr zutrauen. Hinzu kommt ein strukturelles Problem: Das Stiftungswesen ist – salopp ausgedrückt – fest in der Hand von Anwälten und Banken, welche ihre Branchenkulturen der Diskretion und Verschwiegenheit auf den Sektor der gemeinnützigen Stiftungen auszudehnen scheinen.

Da weder die Öffentliche Hand noch der Stiftungssektor mit statistisch untermauerten Leistungsausweisen aufwarten können, lassen sich die unbestreitbar grossen Verdienste des letzteren und die Relationen zwischen öffentlicher und privater Förderung nur schwer vermitteln. Es kommt hinzu, dass die Stiftungen hierzulande kaum als Branche fassbar sind; dies ganz im Gegensatz zu den USA oder zu Deutschland, wo viel statistisches Material und Forschungsergebnisse zugänglich sind. Bezeichnend ist der vergleichsweise sehr tiefe Selbstorganisationsgrad der Stiftungen in der Schweiz: Sind bei uns schätzungsweise nur etwa 1,5% der Stiftungen Mitglieder der beiden Stiftungsverbände proFonds und SwissFoundations, so erreichen z. B. die Stiftungsverbände in den Vereinigten Staaten eine Quote von gegen 10%.

Bezüglich der Leistungskraft der Stiftungen in der Schweiz hat man sich immer noch mit Schätzungen zu begnügen, denn das Bundesamt für Statistik vermag keine Daten vorzulegen.<sup>8</sup> Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht schätzte die bilanzierten Vermögen der klassischen Stiftungen im Jahr 2004 auf eindruckliche 40 Milliarden Franken. Auch im internationalen Vergleich ist der hiesige Stiftungssektor gross, auch wenn ein Gutteil der über 11000 gemeinnützigen Stiftungen in unserem Land nicht Mittel vergabende sondern Mittel suchende Stiftungen sind. Eine neuere Studie schätzt pro Einwohner in der Schweiz ein anteiliges Stiftungsvermögen von gut 1500 CHF, wogegen ein solches in England als zweitgrösstem Stiftungsplatz in Europa (wenn man das Fürstentum Liechtenstein mit anderem stiftungsrechtlichem Verständnis ausnimmt) nur ca. 800 CHF ausweisen kann, in Deutschland ca. 530 CHF.<sup>9</sup> Tatsächlich geniesst ja unser Stiftungswesen einen guten Ruf. Es ist überdies international stark vernetzt – dank aus dem Ausland zufließenden Stiftungskapitalien und dank ins Ausland investierten Stiftungserträgen.

Ein Vergleich mit anderen klassischen Stiftungsländern zeigt aber auch, dass für die Schweizer Stiftungswelt in verschiedenen Feldern Nachholbedarf besteht. Wenn oben die *Leistungskraft* der Schweizer Stiftungen beschrieben wurde, gilt es nun, deren *Leistungswillen* das Wort zu reden. Berechnungen der kumulierten Ausschüttungen aller Förderstiftungen existieren für unser Land leider nicht. Schätzungen besagen, dass sie bei uns im Vergleich markant tiefer liegen als z.B. in Amerika. Die jährliche Ausschüttungsquote (bezogen auf die Stiftungsvermögen) beträgt in den USA 5%, da dort eine entsprechende Klausel besteht. Nicht ausgeschüttete Erträge werden gar besteuert. Ein Gebot für Mittelausschüttung kennt auch Deutschland. Es liegt auf der Hand, dass auch in der Schweiz die Schaffung eines gewissen Leistungsanreizes ins Auge gefasst werden sollte, was ja nicht gleich in eine «Mindestzinssatz»-Diskussion für Förderstiftungen münden muss.

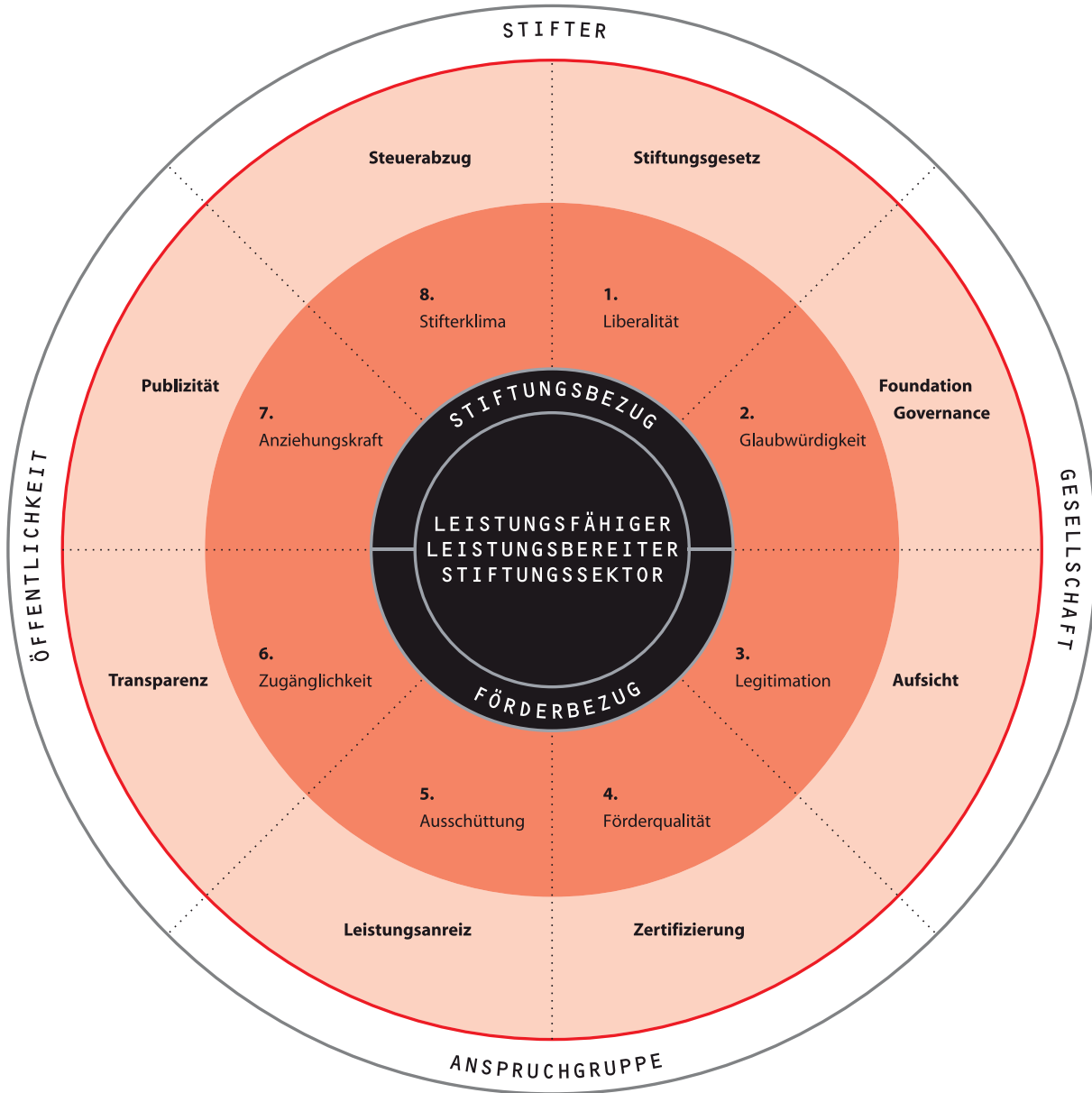
Ein anderer Problembereich im Schweizer Stiftungswesen liegt in der meist sehr eingeschränkten Transparenz unserer Stiftungen. Für Gesuchsteller ist das Zurechtfinden in diesem Sektor deshalb schwierig. Es sollten vermehrt Orientierungshilfen, beispielsweise mittels aussagekräftiger Stiftungslisten oder des Internets, geschaffen werden.

## Die Chancen eines Bewusstseinswandels

Das Stiftungswesen ist eine Wachstumsbranche: Nach einer langen Phase materiellen Wohlstands sollen gemäss Schätzungen in den nächsten beiden Jahrzehnten Vermögenswerte in der Grössenordnung von 900 Milliarden Franken an die nächste Generation vererbt werden.<sup>10</sup> Ein gewisser Teil davon wird in den Gemeinnützigkeitssektor fliessen, weshalb eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Bewusstseinswandel im Stiftungswesen lohnend ist. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass sich unsere Stiftungslandschaft – unabhängig von der erfolgten Gesetzesrevision – seit einigen Jahren in einer Umbruchsituation befindet. So führt die Generationenablösung bei den Verantwortungsträgern der Stiftungen zu Veränderungen, was sich in zunehmender Transparenz sowie im Trend zu Vernetzung und Professionalisierung äussert. Indem sich Universitäten in Basel, Freiburg und St. Gallen neuerdings mit dem Stiftungssektor beschäftigen, wächst der Anspruch an diesen zur «Selbstreflexion». Eine Tagung der Bertelsmann Stiftung im März 2005 in Berlin mit Stiftungsexperten aus den USA liess erkennen, dass «Credibility» gegenwärtig das Stichwort in der amerikanischen Stiftungsszene ist, und es ist zu vermuten, dass dieser Anspruch auch in Europa bald an Bedeutung gewinnen wird. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung einer Foundation Governance – in Analogie zur Corporate Governance – zu betonen. Mit diesem Ziel hat SwissFoundations, der Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz, im Juni 2005 den «Swiss Foundation Code» verabschiedet, welcher zweckmässige Empfehlungen zur Gründung, Struktur, Organisation und Führung der gemeinnützigen Förderstiftungen beinhaltet.<sup>11</sup>

## Das Wertesystem in acht Schritten

- Strategische Qualitäten
- Pragmatische Mittel



## Wie sich Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Stiftungssektors in Zukunft steigern lassen

Zur verstärkten Ausbildung eines leistungsfähigen und leistungsbereiten Stiftungssektors bedarf es des Zusammenwirkens von mehreren «pragmatischen Mitteln». Folgende acht «strategische Qualitäten» sind dabei von essentieller Bedeutung:

### 1. Die Bewahrung der Liberalität im Schweizer Stiftungswesen mittels einer austarierten Stiftungsgesetzgebung

Das Gesetz von 1907/1912 hat sich grundsätzlich bewährt und dank seiner liberalen Grundhaltung zur Prosperität unseres Stiftungssektors beigetragen. Die jüngste Revision hat überdies gezeigt, dass sinnvolle Veränderungen des Gesetzes durchaus möglich sind und auch in der Zukunft vorgenommen werden dürften.<sup>12</sup>

### 2. Die Legitimation der steuerbefreiten Stiftungsarbeit durch eine angemessen tätige Stiftungsaufsicht

Zum Schutz des Allgemeininteresses braucht es die Gewissheit korrekter Tätigkeit und Geschäftsführung der gemeinnützigen Stiftungen. Für eine solche Vertrauensbasis bedarf es der – adäquat dotierten – staatlichen Stiftungsaufsicht, welche die berechtigten Anliegen der Öffentlichkeit wie der Stiftungen gleichermaßen schützt.

### 3. Die Glaubwürdigkeit der Branche, welche durch gute Foundation Governance im Sinne einer Selbstregulierung gestützt wird

Gemeinnützige Förderstiftungen betrachten ihre Tätigkeiten grundsätzlich als alternativ oder komplementär zu staatlichem Handeln. Es bedarf dabei liberaler Rahmenbedingungen, die im Grundsatz durch die Stiftungen immer wieder neu «verdient» werden müssen. Good Governance-Standards können dabei hilfreiche Leitlinien bilden.

### 4. Die Schaffung eines Leistungsanreizes, wodurch – vorbehaltlich der Bildung adäquater Rücklagen oder Schwankungsreserven – die tatsächliche Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge nach modernen Standards bilanzierter Vermögenswerte erreicht wird

«Thesaurierende» Stiftungen, welche nicht in zumutbarem Mass Ausschüttungen tätigen, sind steuerlich zu benachteiligen. Für Richtgrössen sind klare Regelungen zu treffen, die aber die Stiftungen nicht in der Struktur ihrer Förderarbeit behindern dürfen.<sup>13</sup>

### 5. Die Qualität der Förderarbeit, welche überprüfbar und nachvollziehbar werden soll und sich – warum nicht ? – einer Zertifizierung auf freiwilliger Basis bedient

Das Vertrauen in den Stiftungssektor wird in dem Mass steigen, wie er Einblick in seine Arbeitsweisen gewährt. Ein Qualitätslabel könnte hier einen Standard setzen. Positive Auswirkungen auf das politische Umfeld wären zu erhoffen und bei künftigen Veränderungen im gesetzgeberischen Bereich nutzbar zu machen.

**6. Die Steigerung der Anziehungskraft für potentielle Stifter durch vermehrte Publizität, indem Stiftungsporträts, Leistungsausweise, statistisches Material etc. öffentlich gemacht werden**

Vorbildliches eigenes Tun bildet sicherlich den Ausgangspunkt für einen erwünschten Nachahmereffekt bei potentiellen Stiftern.<sup>14</sup> Offensivere Kommunikationsstrategien und verstärkte Offenlegung sind gesellschaftliche Bedürfnisse, denen sich die Stiftungswelt stellen muss. Nachdem offenbar die Öffentliche Hand nicht in der Lage oder willens ist, Statistiken zu dieser Branche zu publizieren, müssen sich die Stiftungen selber Gedanken über entsprechende Projekte machen.

**7. Die Verbesserung der Zugänglichkeit von Fördermitteln für Anspruchsgruppen, indem mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen, Listen von Förderstiftungen publiziert werden**

Es bedarf der Zusammenarbeit der Stiftungen, der Stiftungsaufsichten und der Stiftungsverbände, um in Zukunft möglichst vollständige und praktikable Stiftungslisten zugänglich zu machen. Das Internet als interaktiv nutzbares Medium bietet sich dabei als geeignetes Hilfsinstrument an. Die Freiheit der Förderstiftungen, z.B. ausschliesslich eigeninitiativ tätig zu sein und keinen Gesuchsverkehr zu pflegen, müsste dabei auch in Zukunft gewahrt sein (wie umgekehrt von den Gesuchstellenden erwartet werden kann, dass sie Reglemente und Arbeitsweisen der Stiftungen respektieren).

**8. Der weitere Ausbau des guten Stifterklimas, indem die Steuerabzugsquoten bei Einkommen und Ertrag nochmals angehoben werden**

Steuroptimierung bildet bei der Stiftungsgründung üblicherweise kein ausschlaggebendes Argument. Aber es ist unbestritten, dass steuerliche Anreize die Bereitschaft zum Stiften und die Grosszügigkeit beim Stiften markant anheben können. Wenn sich die Stiftungsszene in den nächsten Jahren punkto Transparenz massgeblich steigert, werden auch in Politikerkreisen eher fiskalische Verbesserungen zu erreichen sein, als es in der jüngsten Revision der Fall war.

Diese acht Qualitäten und Handlungsmaximen werden nicht ohne einen tiefgreifenden Bewusstseinswandel und nicht ohne neue gesetzliche Regelungen – und somit auch nicht von heute auf morgen – zu erreichen sein. Dafür braucht es ein konzertiertes Handeln der Gesetzgeber, des Stiftungssektors und vielleicht der Anspruchsgruppen selbst. Grundprinzip bei allen Eingriffen in die «Mechanik» des Schweizer Stiftungswesens muss aber der Verzicht auf Überregulierung und bürokratische Hemmnisse sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eigenverantwortlich denkende und gestaltende Stifter das Interesse am Stiftungswesen verlieren, welches – umsichtig verstanden und gelebt – ein System mit Gewinnern auf allen Seiten bildet.

Wir sind zuversichtlich, dass sich auf diese Weise in einigen Jahren die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft des Stiftungssektors deutlich steigern lassen. Und dann wird sich das Stiftungswesen ausgeprägter als heute als wertvoller komplementärer Faktor zu staatlichem Handeln empfehlen können.

- 1 Der Vorentwurf des Gesetzestextes von 1993 ist abgedruckt in: Roger Schmid, Die Unternehmensstiftung im geltenden Recht, im Vorentwurf zur Revision des Stiftungsrechts und im Rechtsvergleich, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 181, Zürich, 1997, S.255ff. – Zu den Hintergründen: Hans Michael Riemer, Aktuelle Revisionsbestrebungen im schweizerischen Stiftungsrecht (Unternehmensstiftungen und allgemeines Stiftungsrecht), Schriftenreihe des Dachverbandes gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz proFonds, Heft 2, Basel, 1991.
- 2 Mitunterzeichner war Gian-Reto Plattner, damals Ständerat des Kantons Basel-Stadt (SP). – Sämtliche amtlichen Materialien zu dieser Gesetzesrevision sind zugänglich auf der Website [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), und zwar unter der Rubrik «Amtliches Bulletin/Die Wortprotokolle.» Der Gesetzestext des Schweizerischen Zivilgesetzbuches trägt die Rubrik Bundesblatt 2004, 5435ff. – Eine abschliessende Analyse liefert: Thomas Sprecher, Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts, Zürich, 2006.
- 3 Nachzulesen in: Hans Vontobel/ Eveline Oechslin/ Peter Reetz, Reformbedürftiges Stiftungsrecht, Ein neuer Weg zur Entlastung des öffentlichen Haushalts in: Neue Zürcher Zeitung, 16. Februar 1999, S.15. – Ein zweiter Anlauf, nun mit zahlengestützter Argumentation, folgte ein Jahr darauf: Hans Vontobel, Eveline Oechslin, Mehr privates Engagement durch Steueranreize, Dringender Revisionsbedarf beim Stiftungs- und Steuerrecht, in: Neue Zürcher Zeitung, 21. Februar 2000, S.11.
- 4 Die beiden Stiftungsverbände SwissFoundations und proFonds wurden mit mehreren Verlautbarungen bei den Mitgliedern des Ständerats vorstellig. Auch die beiden grossen Zürcher Zeitungen veröffentlichten Artikel zum Thema: Luciano Ferrari, Wollen wir liechtensteinische Verhältnisse?, in: Tages-Anzeiger, 2. Mai 2002, S.11. – Benno Schubiger: «Liberalisierung» des Stiftungswesens? Gefährdung bewährter Prinzipien, in: Neue Zürcher Zeitung, 9. September 2002, S.13. – Aus einer Abwehrhaltung gegenüber inakzeptablen Änderungsvorschlägen der Parlamentarischen Initiative Schiesser wurde sogar eine Publikation herausgegeben: Hans Michael Riemer/ Reto Schildknecht, Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision (Parlamentarische Initiative Schiesser), Bern, 2002.
- 5 Ein Gegenantrag wollte die Abzugrate bei den bestehenden 10% belassen. Die Ironie des Schicksals wollte, dass der Initiant Fritz Schiesser bei der Ratsdebatte im Ständerat seine Anliegen gar nicht verteidigen konnte, da ihm als damaligem Ständeratspräsident die Beteiligung an der Ratsdebatte aussergewöhnlich verwehrt war.
- 6 Bruno Ferrari-Visca, Stiftungsaufsicht und Stiftungsautonomie, Typoskript eines Vortrags anlässlich der 16. Seminartagung von proFonds vom 18. November 2004.
- 7 Karsten Timmer, Stiften in Deutschland, Die Ergebnisse der StifterStudie, Gütersloh, 2005, S. 68-70, Abb. 14. Bernd Helmig, Beat Hunziker, Stiften in der Schweiz – Ergebnisse einer explorativen empirischen Studie, in: Philipp Egger, Robert Purtschert, Bernd Helmig (Hrsg.), Stiftung und Gesellschaft. Eine comparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz. Schriftenreihe Foundation Governance, Bd. 3, Basel 2006 (im Druck)
- 8 Schreiben von Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz, Direktorin des Bundesamts für Statistik vom 28. Mai 2004 an SwissFoundations auf Grund einer entsprechenden Anfrage.
- 9 Philipp Egger, Robert Purtschert, Bernd Helmig (Hrsg.), Stiftung und Gesellschaft. Eine comparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz. Schriftenreihe Foundation Governance, Bd. 3, Basel 2006 (im Druck)
- 10 Ueli Mäder, Elisa Streuli, Reichtum in der Schweiz, Porträts, Fakten, Hintergründe, Zürich, 2002, S.178.
- 11 Swiss Foundation Code, Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Karl. H. Hofstetter / Thomas Sprecher, Schriftenreihe Foundation Governance, Bd. 2, Basel, 2005.
- 12 Der Vollständigkeit halber sei hier auf einen Vorschlag für ein neues Verständnis des Stiftungskonzepts in der Schweiz und eine diesem angepasste gesetzliche Regelung verwiesen: Parisima Vez, La fondation: lacunes et droit désirable, Une analyse critique et systématique des articles 80 à 89 CC, Etudes de droit suisse, NS fasc. 687, Bern, 2004.
- 13 Im Gegensatz zu den strengen Regeln in den USA und in Deutschland besitzt die Schweiz keine diesbezüglichen Vorschriften. Die bisherige Regelung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (festgehalten im sog. Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994 betr. Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen) ist relativ unverbindlich formuliert: «Stiftungen, deren Hauptzweck die blosse Kapitalansammlung darstellt, indem sie aus Erträgen Rücklagen bilden, die in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu allfällig zukünftigen Aufgaben stehen (Thesaurus-Stiftungen) haben auch nach neuem Recht keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.» Unser Vorschlag für eine mögliche Schweizer Regelung würde folgendermassen lauten: «Stiftungen mit Steuerbefreiung haben jährlich mindestens den Durchschnitt der Nettoerträge (nach Abzug von Teuerung und Verwaltungskosten) der vorangegangenen fünf Jahre auszuschütten. Es dürfen nur innerhalb einer fünfjährigen Anfangsphase Rücklagen, die über den Teuerungsausgleich hinausgehen, steuerfrei getätigt werden. Verpflichtungen für künftige Vergabungen werden nicht den Rücklagen oder Schwankungsreserven zugerechnet.» Diese liberale Lösung verzichtet auf eine Mindestzinssatz-Vorschrift; eine solche schiene uns wenig praktikabel und politisch schwer durchsetzbar. Hingegen wären die Vermögenswerte nach SWISS GAAP FER 21 Standard zu bilanzieren. Stiftungen, die chronisch nicht marktkonforme Renditen ausweisen, wären durch die Stiftungsaufsicht zur Rechenschaft zu ziehen.
- 14 Als gelungenes und nachahmenswertes Beispiel dafür halte ich die Publikation von Ulrich Brömmling, Die Kunst des Stiften, 20 Perspektiven auf Stiftungen in Deutschland, Berlin, 2005.

*Dieser Beitrag wurde im «spielplan», dem Schweizer Jahrbuch für Kulturmanagement 2006 publiziert.*

**Verfasser:** Dr. Benno Schubiger  
Sophie und Karl Binding Stiftung  
Rennweg 50  
4020 Basel  
  
Telefon +41 61 317 12 39  
Fax +41 61 313 12 00  
[schubiger@binding-stiftung.ch](mailto:schubiger@binding-stiftung.ch)  
[www.binding-stiftung.ch](http://www.binding-stiftung.ch)

**Herausgeber:** SwissFoundations  
Geschäftsstelle  
Heinrichstrasse 267e  
8005 Zürich  
  
Telefon +41 44 440 00 10  
Fax +41 44 440 00 11  
[info@swissfoundations.ch](mailto:info@swissfoundations.ch)  
[www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)